- 2. Verletzung der Pflicht, alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls zu prüfen, da der Rat nicht berücksichtigt habe, dass das mit dem angefochtenen Beschluss geschlossene internationale Abkommen zwölf Jahre lang im Gebiet der Westsahara unter Verletzung seines gesonderten und unterschiedlichen Status vorläufig angewandt worden sei.
- 3. Verletzung der Pflicht, die Frage der Einhaltung der Grundrechte zu prüfen, da der Rat beim Erlass des angefochtenen Beschlusses die Frage der Einhaltung der Menschenrechte im besetzten saharauischen Gebiet nicht aufgeworfen habe.
- 4. Verletzung der Verteidigungsrechte, da der Rat vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses mit dem Front Polisario, dem einzigen Vertreter des Volkes der Westsahara, nicht in Diskussion getreten sei.
- 5. Verletzung der wesentlichen Grundsätze und Werte, die das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiteten, da das mit dem angefochtenen Beschluss geschlossene internationale Abkommen im Gebiet der Westsahara im Rahmen der Annexionspolitik des Königreichs Marokko und der systematischen Verletzungen von Grundrechten gelte, die die Aufrechterhaltung dieser Politik verlange.
- 6. Verletzung des Rechts auf Selbstbestimmung, da das mit dem angefochtenen Beschluss geschlossene internationale Abkommen auf die Westsahara unter Verletzung des gesonderten und unterschiedlichen Status dieses Gebiets und des Rechts des saharauischen Volkes auf Wahrung der territorialen Integrität seines Gebiets anwendbar sei.
- Verletzung des Grundsatzes der Inter-partes-Wirkung von Verträgen, da das Volk der Westsahara, das durch den Front Polisario vertreten werde, dem mit dem angefochtenen Beschluss geschlossenen internationalen Abkommen nicht zugestimmt habe.
- 8. Verletzung des Luftraums der Westsahara, da der angefochtene Beschluss durch die Bestätigung der rechtswidrigen Praxis, die mit der vorläufigen Anwendung des mit diesem Beschluss geschlossenen internationalen Abkommens geschaffen worden sei, bewirke, dass der saharauische Luftraum in den Anwendungsbereich dieses Abkommens einbezogen werde.
- 9. Verletzung des Rechts der völkerrechtlichen Haftung, da die Union mit dem angefochtenen Beschluss zum einen ihre Pflicht zur Nichtanerkennung der rechtswidrigen Besetzung der Westsahara verletzt habe und zum anderen Hilfe und Unterstützung zur Aufrechterhaltung dieser Situation geleistet habe.
- 10. Verletzung der Pflicht, für die Einhaltung internationaler Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts zu sorgen, da die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Union gegenüber dem Volk der Westsahara zumindest bedeuten würde, dass der Rat davon absehe, den angefochtenen Beschluss zu erlassen, soweit er das Inkrafttreten eines auf den unter marokkanischer Besatzung stehenden Teil der Westsahara anwendbaren internationalen Abkommens ermögliche.

Klage, eingereicht am 16. Mai 2018 — Ungarn/Kommission (Rechtssache T-306/18)

(2018/C 268/48)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér, G. Koós und G. Tornyai)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss (EU) 2018/262 der Kommission vom 14. Februar 2018 über die geplante Bürgerinitiative "We are a welcoming Europe, let us help!" (¹) für nichtig zu erklären,

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage werden zwei Klagegründe geltend gemacht.

1. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 Buchst. b, c und d und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (²)

Der erste und der zweite Teil der mit dem angefochtenen Beschluss registrierten europäischen Bürgerinitiative liege offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt sei, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen. Daher verstoße die Registrierung der Bürgerinitiative gegen Art. 4 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung Nr. 211/2011. Der erste Teil der Bürgerinitiative sei zudem missbräuchlich, so dass er auch gegen Art. 4 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 211/2011 verstoße, während in Bezug auf den zweiten Teil angeführt werden könne, dass er zu Ergebnissen führen könne, die zu den in Art. 2 EUV genannten Werten der Union im Widerspruch stünden, so dass die Bürgerinitiative auch gegen Art. 4 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung Nr. 211/2011 verstoße.

2. Verstoß gegen Art. 296 AEUV und gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Der angefochtene Beschluss genüge nicht den durch die Begründungspflicht vorgegebenen Anforderungen, so dass er gegen die in Art. 296 AEUV aufgestellte Begründungspflicht und das in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf gute Verwaltung verstoße. Der angefochtene Beschluss bleibe nahezu vollständig eine Begründung dafür schuldig, warum die Kommission der Ansicht gewesen sei, dass es für die drei Teile der Bürgerinitiative eine geeignete Rechtsgrundlage und eine Rechtsetzungsbefugnis der Europäischen Union gebe und somit die in Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 211/2011 festgelegte Voraussetzung für die Registrierung erfüllt sei.

(¹)	ABl.	L	49	vom	22.2.2018, S 11.3.2011, S	3. (64
(²)	ABl.	L	65	vom	11.3.2011, \$	S. :	1.

Klage, eingereicht am 28. Mai 2018 – VI.TO./EUIPO — Bottega (Form einer rosafarbigen Flasche) (Rechtssache T-325/18)

(2018/C 268/49)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Vinicola Tombacco (VI.TO.) Srl (Trebaseleghe, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Giove)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sandro Bottega (Colle Umberto, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Dreidimensionale Unionsmarke (Form einer rosafarbigen Flasche) – Unionsmarke Nr. 12 309 795

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. März 2018 in der Sache R 1037/2017-1